EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 27. Mai 1992
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-781/771
Telefax: 0511/1241-266 Go7
Az.: 6173-5.2 II 5, 27 R. 352-1

Rundverfügung G9/1992

Neuregelung der Kindergartenfinanzierung in der Landeskirche ab Haushaltsjahr 1993

I. Seit vielen Jahren bestehen in unserer Landeskirche Überlegungen, auch durch Einbeziehung der Zuweisungen für Kindergärten in die Gesamtzuweisung die Verantwortung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden für diesen Arbeitsbereich zu stärken und Verwaltungsaufwand abzubauen. Außerdem sollten Unterschiede in der Beteiligung der Landeskirche an der Kindergartenfinanzierung ausgeglichen und eine verläßliche Finanzplanung ermöglicht werden. Alle bisher erarbeiteten Modelle trugen diesem Anliegen nur zum Teil Rechnung. Sie ermöglichten zwar eine Schlüsselung der Ausgaben, vermochten aber nicht die großen Unterschiede bei kommunalen Zuwendungen und Elternbeiträgen auszugleichen. Eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem derzeitigen Bedarfszuweisungssystem war nicht zu erkennen. Es wurde vielmehr deutlich, daß ohne entsprechende landesgesetzliche Regelungen klare Verantwortlichkeiten für die Kindergartenfinanzierung sich nicht festlegen ließen. Die Kirchen haben deshalb immer wieder gemeinsam mit anderen Spitzenorganisationen der Kindergartenträger auch für Niedersachsen gesetzliche Regelungen gefordert, die die Kindergartenarbeit als Pflichtaufgabe von Land und Kommunen anerkennen und somit verläßliche Planungen für diesen wichtigen Arbeitsbereich ermöglichen. Unabhängig von diesen Bemühungen hat die Landeskirche große Anstrengungen unternommen, um die Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit nachhaltig zu verbessern. So stellt der landeskirchliche Haushalt u.a. zusätzliche Mittel für die Verstärkung des Zweitkraftbereiches und die Erhöhung der Verfügungszeit bereit. Auch sah sich die Landeskirche in den letzten Jahren gezwungen, sich an der Finanzierung der Kostenerhöhungen der Kindergartenarbeit überproportional zu beteiligen. So erhöhten sich z.B. die tatsächlichen Ausgaben für die Kindergartenarbeit 1991 (Ist) gegenüber 1989 (Ist) um rd. 41 %.

Ein weiterer <u>überproportionaler</u> Anstieg der Aufwendungen für diesen Arbeitszweig könnte zu einer Gefährdung wichtiger anderer kirchlicher Arbeitszweige führen.

II. Nachdem nunmehr für Niedersachsen in Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gesetzliche Regelungen noch in diesem Jahr zu erwarten sind, die unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die Verantwortung des Landes und der Gemeinden für die Kindergartenarbeit feststellen und letztere verpflichten werden, zumindest mittelfristig ein ausreichendes Kindergartenplatzangebot zu schaffen und damit auch die Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden klären, haben wir nach ausführlichen Beratungen und nach entsprechendem Beschluß der Landessynode vorgesehen, <u>vorbehaltlich der Verabschiedung entsprechender landesgesetzlicher Regelungen</u> für die Kindergartenfinanzierung die kirchenrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, daß ab 1. Januar 1993 mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.1996 die bisherige landeskirchliche Bedarfszuweisung (Einzelzuweisungen für Kindergärten) durch eine Pauschalzuweisung im Rahmen der den Kirchenkreisen zu gewährenden Gesamtzuweisung ersetzt wird.

Nach dem <u>derzeitigen Stand</u> der Planungen könnten die Pauschalen, die für alle kirchenaufsichtlich genehmigten Kindergartengruppen gewährt werden sollen, wie folgt berechnet werden:

a) <u>Berechnung der Pauschale:</u>

Grundlage für die Berechnung sind Vergütungsbeträge nach der Stellenplanungsverordnung 1991 erhöht um 1,7 %. Vertretungsdienste u.ä. werden mit einem Zuschlag von 10 v.H. berücksichtigt. Der Berechnung liegen erforderliche Betreuungs- und Verfügungszeiten für Halbtags- und Ganztagsgruppen zugrunde:

Als Pauschale sollen 20 v.H. der auf vorstehender Grundlage errechneten Beträge gewährt werden. Pauschalen für Hortgruppen werden um 25 % erhöht. Es wird angestrebt, die Pauschalen

entsprechend den Möglichkeiten des landeskirchlichen Haushaltes der jährlichen Kostenentwicklung anzupassen.

Nach derzeitigen Berechnungen - Änderungen bleiben vorbehalten - könnten die Pauschalen für 1993 betragen:

für Halbtagsgruppen (Vor- und Nachmittagsgruppen)	20.240.00 DM
für Ganztagsgruppen	39.715.00DM
für Hortgruppen	49.645,00 DM

b) Zuweisung der Pauschale und Mindestzuweisungsanspruch der Kindergartenträger:

Die Pauschalbeträge werden den Kirchenkreisen im Rahmen der Gesamtzuweisung zweckgebunden für die Kindergartenarbeit mit der Verpflichtung zugewiesen, mindestens zwei Drittel der einzelnen Pauschalbeträge den Kindergartenträgern zur Entlastung der Eltern und kommunalen Körperschaften zur Verfügung zu stellen. Wir bitten jedoch die Übergangsregelung - vgl. bitte II f - zu beachten.

c) Mittel für außerordentliche Bauunterhaltung:

Für die außerordentliche Bauunterhaltung für Kindergartengebäude, deren Bauunterhaltungspflicht den kirchlichen Körperschaften in vollem Umfang obliegt, erhalten die Kirchenkreise Mittel auf der Grundlage der Anzahl des Kubikmeter umbauten Raumes als Bestandteil der allgemeinen Baupflegemittel. Nach dem derzeitigen Stand der Planung könnte der Zuweisungsbetrag für 1993 DM 3,-- je Kubikmeter umbauten Raumes betragen. In den abzuschließenden Kindergartenverträgen sollte grundsätzlich auch über die außerordentliche Bauunterhaltung eine Vereinbarung getroffen werden. Sonderzuweisungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen können somit grundsätzlich ab Haushaltsjahr 1993 von der Landeskirche nicht bewilligt werden.

d) Neue Kindergartengruppen / neue Kindergärten:

Beschlüsse über die Übernahme von Trägerschaften für weitere Kindergartengruppen / neue Kindergärten können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn die Kirchenkreise/Kirchengemeinden in der Lage sind, sich an der Finanzierung der entstehenden Betriebskosten mindestens in Höhe von zwei Dritteln der Pauschalen nach Buchst, a zu beteiligen. Die von der Landeskirche nach Maßgabe ihres Haushaltes für den Ausbau des Platzangebotes in Kindergärten bereitgestellten Mittel (Pauschalbeträge) werden nach Dringlichkeit zur Verfügung gestellt. Wesentliches Kriterium für die Vergabe dieser Mittel wird die Relation zwischen Gemeindegliederzahl und kirchlichem Kindergartenplatzangebot im Kirchenkreis sein.

Um Erwartungen nicht zu enttäuschen, weisen wir schon jetzt darauf hin, daß nach dem derzeitigen Beratungsstand die Landeskirche nur für eine äußerst begrenzte Zahl von Fällen Zuweisungsmittel (Pauschalen) für den Ausbau des Kindergartenplatzangebotes wird bereitstellen können.

e) Beteiligung der kommunalen Körperschaften an der Finanzierung der Kindergartenarbeit
- Abschluß von Defizitverträgen -

Um die Gesamtfinanzierung der Kindergartenhaushalte sicherzustellen, wird es unabdingbar sein, daß, soweit noch nicht geschehen, in der nächsten Zeit bestehende Verträge geändert bzw. verbindliche Regelungen getroffen werden, die spätestens ab 1.1.1997 die Restfinanzierung der Kindergartenhaushalte (Gesamtausgaben abzügl. Elternbeiträge, Landesmittel und des kirchlichen Finanzierungsanteiles) durch kommunale Körperschaften (Defizitfinanzierung) festlegen. In den Anhörungen zur staatlichen Kindergartengesetzgebung haben wir die kommunalen Spitzenverbände bereits auf die im kirchlichen Bereich bestehenden Überlegungen zur Neuordnung der Kindergartenfinanzierung hingewiesen. Wir bemühen uns darum, in dieser Frage weitere Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zu führen.

Uns ist bewußt, daß die anstehenden Verhandlungen mit den kommunalen Körperschaften für Kirchenvorstände, Kirchenkreisvorstände und Kirchenkreisämter vielfältige Belastungen mit sich bringen werden, besonders in Fällen, in denen der kommunale Anteil an der Kindergartenfinanzierung noch relativ gering ist. Wir empfehlen deshalb dringend, die Verhandlungen auf Kirchenkreisebene zu koordinieren (ggfs. auch durch Bildung eines gemeinsamen Kindergartenausschusses) und mit maßgeblicher Beteiligung der Kirchenkreisvorstände und der Kirchenkreisämter zu führen. Musterverträge können bei uns angefordert werden. Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß die kommunalen Körperschaften

ggfs. auch mit entsprechendem Nachdruck auf die ihnen nunmehr gesetzlich obliegende Verantwortung für die Kindergartenfinanzierung hingewiesen werden. Auch muß deutlich werden, daß ein weiterer überproportionaler Anstieg der kirchlichen Finanzierungsbeteiligung in Zukunft nicht mehr möglich sein wird. Andererseits ist im Rahmen des Möglichen auf die kommunalen Partner Rücksicht zu nehmen.

Die Verhandlungen über die Umstellung der Kindergartenfinanzierung werden daher in vielen Fällen nicht bis zum 1. Januar 1993 abgeschlossen werden können. Aus diesem Grunde haben wir Übergangsregelungen vorgesehen, die für alle Beteiligten eine "weiche" Anpassung auf die neue Situation ermöglichen sollen. Diese Übergangsregelungen stellen sich derzeit wie folgt dar:

f) Übergangsregelung:

Stufe 1:

1993: Einführung der Pauschale und Einbeziehung der Zuweisungen für Kindergärten in die Gesamtzuweisung an die Kirchenkreise. In Fällen, in denen die Pauschale nicht ausreicht, werden den Kirchenkreisen zur "sanften Anpassung" zu der Pauschale Ausgleichsbeträge in Höhe der Differenz zwischen der Pauschale und der Zuweisung 1992 zuzügl. linearer und sonstiger Erhöhungen gewährt. In Fällen, in denen die Zuweisung 1992 unter der Pauschale liegt, wird eine Erhöhung vorerst nicht vorgenommen.

1994: Zuweisung in Höhe des Betrages für 1993 zuzügl. linearer und sonstiger Erhöhungen.

Stufe 2:

1995: Zuweisung in Höhe des Betrages für 1994 zuzügl. linearer und sonstiger Erhöhungen abzügl. 25 % des Ausgleichsbetrages. Kindergartenträgern, die bisher Zuweisungen unterhalb des Pauschalbetrages erhalten haben, wird die Pauschale mindestens in Höhe von 25 v.H. gewährt.

1996: Zuweisungen in Höhe des Betrages für 1995 ohne Kürzung zuzügl. linearer und sonstiger Erhöhungen abzügl. 50 % des Ausgleichsbetrages. Alle Kindergartenträger erhalten eine Zuweisung mindestens in Höhe von 50 v.H. der Pauschale.

Stufe 3:

1997: Gewährung der Pauschale an alle kirchlichen Kindergartenträger.

g) Anrechnung der Landesförderung:

Eine Anrechnung der Landesförderung auf die Pauschalbeträge sollte nicht vorgesehen werden. In der Übergangszeit (Stufen 1 und 2) ist jedoch, soweit nicht besondere vertragliche Regelungen dagegenstehen, eine teilweise Anrechnung der Landesförderung auf die von der Landeskirche zu gewährenden Ausgleichsbeträge (siehe Buchst. f) erforderlich. Um für die Kirchenkreise in der Übergangszeit einen möglichst großen Spielraum in der Kindergartenfinanzierung zu schaffen, wird erwogen, die Landesförderung lediglich in Höhe des Prozentsatzes auf die Ausgleichsbeträge anzurechnen, mit dem sich die Landeskirche an der Finanzierung des Gesamthaushaltes der Kindergärten beteiligt.

III. Die Anerkennung des Personalstundenrahmens für Kindergärten durch das Landeskirchenamt ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und erfordert oft langwierige Beratungen. Da davon auszugehen ist, daß im Zusammenhang mit der zu erwartenden staatlichen Regelung auch Mindeststandards für die Personalausstattung der Kindergärten verbindlich festgelegt werden und die landeskirchliche Finanzierungsbeteiligung an der Kindergartenarbeit einheitlich geregelt ist, wird angestrebt, nach Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften auf die Anerkennung des Personalstundenrahmens ab 1.1.1993 zu verzichten. Wir würden es sehr begrüßen, wenn es Trägern gelänge, im Rahmen des neuen Finanzierungssystems in den Kindergärten nicht nur die bestehende Arbeit weiter zu sichern, sondern auch die Rahmenbedingungen zu verbessern.

IV. Die Änderung des Zuweisungssystems für Kindergärten stellt einen bedeutenden Einschnitt in die Kindergartenarbeit dar. Zusätzliche Belastungen und u.U. schwierige Verhandlungen mit kommunalen Körperschaften - ggfs. auch mit Eltern - sind zu erwarten. Dies ist uns sehr deutlich. Dennoch bitten wir alle Beteiligten recht herzlich, sich dieser Aufgabe zu stellen. Eine kontinuierliche, verläßliche Kindergartenarbeit sollte das Ziel aller Bemühungen sein. Dabei muß aber immer deutlich bleiben, daß die Kindergartenarbeit zur Verkündigung und Diakonie der Kirche gehört.

Abschließend weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, daß endgültige Festlegungen im Einzelnen erst erfolgen können, wenn das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen vorliegt.

Einladungen zu Informationsveranstaltungen des Landeskirchenamtes mit den Vertretern und Vertreterinnen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Kirchenkreisämter und der Fachberatung an verschiedenen Orten der Landeskirche sind bereits ergangen. Wir würden uns freuen, wenn die hier gebotenen Möglichkeiten genutzt würden.

Eine weitere schriftliche Information, die für die breitere Information in der Öffentlichkeit geeignet ist, geht Ihnen zu Beginn des neuen Kindergartenjahres von der landeskirchlichen Informations- und Pressestelle zu.

gez. Dr. von Vietinghoff